

Entwurf

Bundesgesetz über die Mobilitätsdateninfrastruktur (MODIG)

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 64, 75a, 81, 81a, 82, 83, 87, 87a, 88, 89, 92 und 173 Absatz
2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a. die Schaffung und die Nutzung einer Mobilitätsdateninfrastruktur (MODI);
- b. den Aufbau, den Betrieb und die Weiterentwicklung einer nationalen Datenvernetzungs-Infrastruktur Mobilität (NADIM) zur Vernetzung der Nutzerinnen und Nutzer der MODI;
- c. die Errichtung und Organisation einer für den Aufbau, den Betrieb und die Weiterentwicklung der NADIM zuständigen Mobilitätsdatenanstalt des Bundes (MDA);
- d. den Betrieb und die Weiterentwicklung eines räumlichen Referenzsystems für die Abbildung, den Austausch und die Verknüpfung von Mobilitätsdaten (Verkehrsnetz CH).

² Es bezweckt die optimale Nutzung von Mobilitätsdaten sowie die Vernetzung von Mobilitätsangeboten als Beitrag für ein effizientes Mobilitätssystem der Schweiz.

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Mobilitätsdaten*: folgende Daten einschliesslich deren Metadaten:

¹ SR 101

² BBl ...

-
1. *Geodaten*: raumbezogene Daten mit Bezug auf die Verkehrsinfrastruktur,
 2. *Betriebsdaten*: Daten über den Betriebszustand einer Verkehrsinfrastruktur oder eines Mobilitätsangebots,
 3. *Vertriebsdaten*: Daten, die für den Vertrieb von Mobilitätsangeboten erforderlich sind,
 4. *Personendaten*: Daten nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020³ (DSG), die für die Funktionen der MODI erforderlich sind;
- b. *Nutzung*: die Lieferung, die Verknüpfung, die Bereitstellung, der Bezug und den Austausch von Mobilitätsdaten.
- c. *Dienst*: Software-Komponente eines IT-Systems, welche Funktionalitäten der MODI auf der Grundlage von Mobilitätsdaten über eine Schnittstelle zugänglich macht.

Art. 3 Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die natürlichen und juristischen Personen sowie die Stellen von Bund, Kantonen und Gemeinden, welche die MODI nutzen.

2. Abschnitt: Mobilitätsdateninfrastruktur

Art. 4 MODI

¹ Die MODI ist die durch den Bund betriebene Dateninfrastruktur für Mobilitätsdaten. Die Mobilitätsdaten selbst sind Teil der MODI.

² Die MODI besteht insbesondere aus der NADIM und dem Verkehrsnetz CH.

³ Der Bundesrat kann den Aufbau und Betrieb weiterer Bestandteile der MODI vorsehen, sofern dies für die Erfüllung des Zwecks dieses Gesetzes erforderlich ist.

Art. 5 NADIM

¹ Die NADIM umfasst Mobilitätsdaten sowie IT-Systeme, die dazu dienen, diese Daten standardisiert zu nutzen sowie die Nutzerinnen und Nutzer zu vernetzen.

² Die Datenlieferantinnen und -lieferanten müssen für die Teilnahme an der NADIM die vom Bundesrat gesetzten Rahmenbedingungen und die von der MDA festgelegten Anforderungen an die Mobilitätsdaten und Dienste einhalten.

³ SR 235.1; BBl 2020 7639

Art. 6 Kerndaten der NADIM

¹ Die Datenlieferantinnen und -lieferanten müssen einen minimalen Bestand jener Mobilitätsdaten liefern, die für das Funktionieren der NADIM erforderlich sind (Kerndaten).

² Der Bundesrat legt die Rahmenbedingungen für die Lieferung der Kerndaten fest.

³ Die Kerndaten werden als Open Data mittels der NADIM zugänglich gemacht.

⁴ Der Bundesrat kann bei Kerndaten, die nur mit einem zusätzlichen Aufwand zugänglich gemacht werden können, als Entgelt für deren Bezug mittels der NADIM die Lieferung von Mobilitätsdaten vorschreiben.

Art. 7 Weitere Daten der NADIM

Der Bundesrat legt die Rahmenbedingungen für weitere Mobilitätsdaten fest, die mittels der NADIM genutzt werden.

Art. 8 Verkehrsnetz CH

¹ Das Verkehrsnetz CH ist ein räumliches Referenzsystem für die Abbildung, den Austausch und die Verknüpfung von Mobilitätsdaten. Es umfasst die Geodaten über die Verkehrsinfrastruktur der Schweiz sowie die IT-Systeme, die dazu dienen, diese Geodaten standardisiert insbesondere mittels der NADIM zu nutzen.

² Es umfasst die Geodaten:

- a. der öffentlichen Hand zu den Verkehrswegen;
- b. privater Eigentümerinnen und Eigentümer von Verkehrswegen;
- c. weiterer Datenlieferantinnen und -lieferanten.

³ Die Kantone und Gemeinden stellen dem Bund die aktuellen Geobasisdaten zu ihren Verkehrswegen gemäss dem Geoinformationsgesetz vom 5. Oktober 2007⁴ zur Verfügung.

⁴ Das Verkehrsnetz CH wird durch den Bund finanziert.

⁵ Der Bundesrat regelt:

- a. den Betrieb, die Weiterentwicklung und die Nutzung des Verkehrsnetzes CH, insbesondere die Verantwortlichkeiten und die Datenhoheit;
- b. die Aufgaben und Funktionen des Verkehrsnetzes CH bei der Integration und Bereitstellung von Geodaten und Diensten.

⁶ Er legt die Rahmenbedingungen fest für:

- a. den minimalen Bestand an Geodaten, die für den Betrieb des Verkehrsnetzes CH erforderlich sind;
- b. die Anforderungen an die zu liefernden Geodaten.

⁴ SR 510.62

Art. 9 Betrieb der MODI

¹ Die MODI wird nach den folgenden Grundsätzen betrieben:

- a. alle Datenlieferantinnen und -lieferanten können ihre Daten in die MODI einliefern, sofern sie die Vorgaben nach den Artikeln 5–8 erfüllen;
- b. alle Nutzerinnen und Nutzer werden gleichbehandelt;
- c. die Daten und Dienste erfüllen bestimmte Qualitätsanforderungen;
- d. die langfristige und nachvollziehbare Verfügbarkeit der Systeme sowie die Aktualität der Daten und Dienste sind gewährleistet;
- e. die geschäftsrelevanten Vorgänge des Betriebs der MODI sind jederzeit nachvollziehbar und einsehbar;
- f. die Systemarchitektur der MODI entspricht den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer sowie den anerkannten Regeln der Technik;
- g. die Datensicherheit ist gewährleistet.

² Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Qualität und Sicherheit der Daten und Dienste fest.

Art. 10 Bundesbeiträge für Nutzerinnen und Nutzer

¹ Der Bund kann private Nutzerinnen und Nutzer während zwei Jahren nach Inbetriebnahme der MODI finanziell bei der Anbindung ihrer Systeme an die NADIM unterstützen.

² Er kann diesen Nutzerinnen und Nutzern A-Fonds-perdu-Beiträge im Umfang von maximal 40 Prozent ihrer Kosten dieser Anbindung gewähren. Er berücksichtigt bei der Festlegung der Beiträge die finanzielle Leistungsfähigkeit der Nutzerinnen und Nutzer sowie den Nutzen ihrer Daten.

³ Der Bundesrat regelt das Verfahren der Beitragsgewährung.

Art. 11 Evaluation

¹ Der Bundesrat überprüft erstmals nach acht Betriebsjahren und anschliessend periodisch die Zweckmässigkeit, die Umsetzung, die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit der MODI.

² Er erstattet dem Parlament Bericht und beantragt die notwendigen Massnahmen.

3. Abschnitt: Mobilitätsdatenanstalt: Rechtsform und Zuständigkeiten

Art. 12 Rechtsform und Handelsregistereintrag

¹ Die MDA ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Sie ist in ihrer Organisation und Betriebsführung selbstständig und führt eine eigene Rechnung. Sie wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

³ Sie wird im Handelsregister eingetragen.

⁴ Sie ist unabhängig und arbeitet nicht gewinnorientiert.

⁵ Sie hat ihren Sitz in Bern. Der Bundesrat legt die Bezeichnung fest.

Art. 13 Aufgaben

¹ Die MDA ist zuständig für den Aufbau, den Betrieb und die Weiterentwicklung der NADIM.

² Sie hat folgende Aufgaben:

- a. Sie beteiligt die betroffenen Akteure regelmässig bedürfnisorientiert an Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung der NADIM und übernimmt eine aktive Rolle bei deren Koordination.
- b. Sie legt unter Einbezug der betroffenen Akteure und unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen zur Sicherstellung der Interoperabilität die Anforderungen fest an die Mobilitätsdaten und Dienste. Diese Anforderungen betreffen insbesondere die zu verwendenden Standards zu Datenmodellen, Identifikatoren, Schnittstellen, zur Qualität und zum Einlieferungsprozess sowie an die Anonymisierung, Nachführung und Dokumentation dieser Daten, Dienste oder Schnittstellen. Sie überprüft die Einhaltung der Anforderungen.
- c. Sie legt unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesrates unter Einbezug der betroffenen Akteure die Kerndaten nach Artikel 6 fest.
- d. Sie integriert die Mobilitätsdaten und stellt diese sowie die Dienste bereit.
- e. Sie bietet den Nutzerinnen und Nutzern technische und fachliche Unterstützung.

Art. 14 Weitere Tätigkeiten

Der Bundesrat kann der MDA gegen Abgeltung durch den Bund weitere Tätigkeiten im Bereich der MODI übertragen, die in engem Bezug zu ihren Aufgaben nach diesem Gesetz stehen und deren Erfüllung nicht beeinträchtigen.

Art. 15 Gewerbliche Leistungen

¹ Die MDA kann gewerbliche Leistungen erbringen, sofern diese:

- a. mit ihren Aufgaben und weiteren Tätigkeiten in einem engen Zusammenhang stehen;
- b. die Erfüllung der Aufgaben und die Ausübung ihrer weiteren Tätigkeiten nicht beeinträchtigen;
- c. ihre Unabhängigkeit nicht infrage stellen; und

-
- d. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen oder personellen Mittel erfordern.

² Sie kann dabei insbesondere Beratungen und Expertisen durchführen, sofern dazu ihr spezielles Knowhow erforderlich ist und diese Leistungen keine Konkurrenzierung von privatwirtschaftlichen Unternehmen darstellen.

³ Sie legt für ihre gewerblichen Leistungen mindestens kostendeckende Preise fest und gestaltet das betriebliche Rechnungswesen so aus, dass Kosten und Erträge der einzelnen Leistungen ausgewiesen werden. Eine Quersubventionierung der gewerblichen Leistungen ist nicht zulässig.

⁴ Die MDA ist im Bereich der gewerblichen Leistungen denselben Vorschriften unterstellt wie die privaten Anbieterinnen und Anbieter.

Art. 16 Nationale und internationale Zusammenarbeit

¹ Die MDA arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den zuständigen Stellen innerhalb der Schweiz und anderer Staaten zusammen und fördert mit dem Ziel der nationalen und internationalen Interoperabilität die Koordination, Harmonisierung und Standardisierung im Bereich der Mobilitätsdaten.

² Der Bundesrat kann die MDA ermächtigen, den Bund in nationalen und internationalen Organisationen und Vereinigungen in Angelegenheiten zu Mobilitätsdaten zu vertreten.

Art. 17 Verfügungsbefugnis

¹ Kommen die Datenlieferantinnen und -lieferanten ihren Pflichten nach den Artikeln 5–7 nicht nach, so kann die MDA die Daten einverlangen oder die Datenlieferantinnen und -lieferanten durch Verfügung von der Nutzung der von ihr betriebenen Systeme ausschliessen.

² Verwendet eine Datenbezügerin oder ein Datenbezüger Daten nicht gemäss den gesetzlichen Vorgaben oder missbräuchlich, so kann die MDA den Zugriff auf die Systeme durch Verfügung einschränken oder verwehren.

Art. 18 Bearbeitung von Personendaten

¹ Die Bearbeitung von Personendaten durch die MDA richtet sich nach den Artikeln 33–42 DSGVO⁵.

² Die MDA kann Bewegungsdaten und besonders schützenswerte Personendaten über die Gesundheit von Reisenden mit Behinderungen bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d erforderlich ist.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten zur Bearbeitung dieser Daten.

⁵ SR 235.1; BBl 2020 7639

Art. 19 Verantwortlichkeit

¹ Die MDA haftet unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach den Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. März 1958⁶.

² Sie ist nicht verantwortlich für die Art und Weise der Verwendung der Mobilitätsdaten und Dienste, die von ihr bereitgestellt werden.

³ Ihre Haftung für jegliche Schäden durch die Nutzung der von ihr bereitgestellten Mobilitätsdaten und Dienste ist ausgeschlossen.

⁴ Sie übernimmt keine Gewährleistung für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit, Verfügbarkeit und Genauigkeit der durch die Datenlieferantinnen und -lieferanten gelieferten Mobilitätsdaten.

4. Abschnitt: Mobilitätsdatenanstalt: Organisation**Art. 20** Organe

Die Organe der MDA sind:

- a. der Verwaltungsrat;
- b. die Geschäftsleitung;
- c. die Revisionsstelle.

Art. 21 Verwaltungsrat: Zusammensetzung, Wahl und Organisation

¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungsorgan der MDA. Er besteht aus maximal neun fachkundigen Mitgliedern.

² Der Bundesrat legt das Anforderungsprofil für die Mitglieder des Verwaltungsrats fest. Er stellt sicher, dass die verschiedenen Mobilitätsformen durch die Mitglieder des Verwaltungsrats angemessen vertreten sind.

³ Er wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats und bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten. Er wählt die Mitglieder für eine Amtsdauer von längstens vier Jahren und kann sie höchstens zweimal wiederwählen. Er kann sie aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen.

⁴ Er legt die Honorare und die weiteren Vertragsbedingungen der Mitglieder des Verwaltungsrats fest. Das Vertragsverhältnis zwischen ihnen und der MDA untersteht dem öffentlichen Recht. Ergänzend sind die Bestimmungen des Obligationenrechts⁷ (OR) sinngemäss anwendbar.

⁵ Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen weder eine wirtschaftliche oder andere Tätigkeit ausüben noch ein Amt bekleiden, die geeignet sind, ihre Unabhängigkeit zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl in den Verwaltungsrat müssen gegenüber dem Bundesrat ihre Interessenbindungen offenlegen.

⁶ SR 170.32

⁷ SR 220

⁶ Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen ihre Aufgaben und Pflichten mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der MDA in guten Treuen wahren. Sie sind während der Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat und nach deren Ende zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet.

⁷ Sie melden Veränderungen ihrer Interessenbindungen laufend dem Verwaltungsrat. Dieser informiert den Bundesrat darüber jährlich im Rahmen des Geschäftsberichts. Ist eine Interessenbindung mit der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat unvereinbar und hält das Mitglied daran fest, so beantragt der Verwaltungsrat dem Bundesrat dessen Abberufung.

Art. 22 Verwaltungsrat: Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

- a. Er sorgt für die Umsetzung der strategischen Ziele und erstattet dem Bundesrat jährlich Bericht über ihre Erreichung.
- b. Er erlässt das Organisationsreglement.
- c. Er sorgt für einen angemessenen Einbezug der Interessen der Nutzerinnen und Nutzer.
- d. Er trifft die notwendigen Vorkehren zur Wahrung der Interessen der MDA und zur Verhinderung von Interessenkollisionen.
- e. Er erlässt ein Reglement über die Entgegennahme und die Verwaltung von Drittmitteln.
- f. Er erlässt die Personalverordnung und die Gebührenverordnung und unterbreitet sie dem Bundesrat zur Genehmigung.
- g. Er schliesst den Anschlussvertrag mit der Pensionskasse des Bundes (PUBLICA) ab.
- h. Er entscheidet über die Begründung, die Änderung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer; die Begründung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat.
- i. Er entscheidet auf Antrag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers über die Begründung, die Änderung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung.
- j. Er beaufsichtigt die Geschäftsleitung.
- k. Er sorgt für ein den Aufgaben der MDA angepasstes internes Kontrollsystem und Risikomanagement.
- l. Er vertritt die MDA als Vertragspartei nach Artikel 32*d* Absatz 2 dritter Satz des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000⁸ (BPG).
- m. Er entscheidet über die Verwendung der Reserven im Rahmen der Vorgaben des Bundesrates nach Artikel 31.

⁸ SR 172.220.1

- n. Er verabschiedet das Budget und beantragt dem Bundesrat die Abteilungen des Bundes nach Artikel 35.
- o. Er erstellt und verabschiedet für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht; er unterbreitet den revidierten Geschäftsbericht dem Bundesrat zur Genehmigung; gleichzeitig stellt er dem Bundesrat Antrag auf Entlastung und auf die Verwendung eines allfälligen Gewinns; er veröffentlicht den Geschäftsbericht nach der Genehmigung.

Art. 23 Geschäftsleitung: Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung setzt sich aus der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und weiteren Mitgliedern zusammen.

Art. 24 Geschäftsleitung: Aufgaben

Die Geschäftsleitung ist das operative Organ. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie ist für die Geschäftsführung verantwortlich und erstattet dem Verwaltungsrat regelmässig, bei besonderen Ereignissen ohne Verzug, Bericht.
- b. Sie bereitet die Grundlagen für die Entscheide des Verwaltungsrats vor.
- c. Sie erlässt die Verfügungen nach Massgabe des Organisationsreglements des Verwaltungsrates.
- d. Sie vertritt die MDA nach aussen.
- e. Sie entscheidet über die Begründung, die Änderung und die Beendigung der Arbeitsverhältnisse des Personals der MDA.
- f. Sie erfüllt alle Aufgaben, die dieses Gesetz nicht einem anderen Organ zuweist.

Art. 25 Anstellungsverhältnisse

¹ Die Geschäftsleitung und das übrige Personal unterstehen dem BPG⁹.

² Die MDA ist Arbeitgeberin nach Artikel 3 Absatz 2 BPG.

Art. 26 Pensionskasse

¹ Die Geschäftsleitung und das übrige Personal sind bei der PUBLICA nach den Artikeln 32a–32m BPG¹⁰ versichert.

² Die MDA ist Arbeitgeberin nach Artikel 32b Absatz 2 BPG.

Art. 27 Geschäftsbericht

¹ Der Geschäftsbericht enthält die Jahresrechnung und den Lagebericht.

⁹ SR 172.220.1

¹⁰ SR 172.220.1

² Die Jahresrechnung setzt sich zusammen aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang.

³ Der Lagebericht enthält insbesondere Informationen zum Risikomanagement, zur Personalentwicklung und zu den Interessenbindungen der Mitglieder des Verwaltungsrates.

Art. 28 Rechnungslegung

¹ Die Rechnungslegung der MDA stellt die Vermögens-, die Finanz- und die Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dar.

² Sie folgt den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung, insbesondere der Wesentlichkeit, der Vollständigkeit, der Verständlichkeit, der Stetigkeit und der Bruttodarstellung.

³ Sie richtet sich nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung.

⁴ Die aus den Rechnungslegungsgrundsätzen abgeleiteten Bilanzierungs- und Bewertungsregeln sind im Anhang zur Bilanz offenzulegen.

⁵ Das betriebliche Rechnungswesen ist so auszugestalten, dass Aufwände und Erträge der einzelnen über Abgeltungen, Gebühren und Drittmittel finanzierten Tätigkeiten ausgewiesen werden.

⁶ Der Bundesrat kann für die MDA Vorschriften zur Rechnungslegung erlassen. Er kann ihr namentlich Abweichungen von anerkannten Standards zur Rechnungslegung oder Ergänzungen vorschreiben.

Art. 29 Revisionsstelle

¹ Der Bundesrat wählt die Revisionsstelle. Er kann sie abberufen.

² Auf die Revisionsstelle und die Revision sind die Bestimmungen des Aktienrechts über die ordentliche Revision sinngemäss anzuwenden (Art. 727 ff. OR¹¹).

³ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Sie prüft ausserdem, ob die Angaben im Lagebericht zur Durchführung eines der MDA angemessenen Risikomanagements und zur Personalentwicklung den Tatsachen entsprechen.

⁴ Sie erstattet dem Verwaltungsrat und dem Bundesrat über das Ergebnis ihrer Prüfung umfassend Bericht.

⁵ Der Bundesrat kann bestimmte Sachverhalte durch die Revisionsstelle abklären lassen.

Art. 30 Tresorerie

¹ Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) verwaltet im Rahmen ihrer zentralen Tresorerie die liquiden Mittel der MDA.

² Sie gewährt der MDA zur Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft im Rahmen der Aufgabenerfüllung Darlehen zu marktkonformen Bedingungen.

¹¹ SR 220

³ Die Einzelheiten werden in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der MDA und der EFV geregelt.

Art. 31 Reserven

Der Bundesrat kann festlegen, dass die MDA zur Finanzierung zukünftiger Investitionen und zur Deckung von Haftungsrisiken sowie allfälliger Verluste angemessene Reserven bildet.

Art. 32 Steuern

Die MDA wird von jeder Besteuerung der nicht gewerblichen Leistungen durch Bund, Kantone und Gemeinden befreit. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Mehrwertsteuer und die Verrechnungssteuer.

Art. 33 Strategische Ziele

Der Bundesrat legt für jeweils vier Jahre die strategischen Ziele der MDA fest.

5. Abschnitt: Mobilitätsdatenanstalt: Finanzierung

Art. 34 Grundsätze der Finanzierung

Aufbau und Betrieb der von der MDA betriebenen Systeme der MODI werden finanziert über Abgeltungen des Bundes, Gebühren und Drittmittel.

Art. 35 Abgeltungen des Bundes

¹ Der Bund gewährt der MDA während zehn Jahren ab Inbetriebnahme der MODI jährliche Beiträge zur Abgeltung der ungedeckten Kosten ihrer Aufgaben und weiteren Tätigkeiten nach den Artikeln 13 und 14.

² Der Bundesrat unterbreitet im Bericht nach Artikel 11 Absatz 2 gegebenenfalls Vorschläge zur Weiterführung von Abgeltungen.

Art. 36 Gebühren

¹ Die MDA erhebt von den Nutzerinnen und Nutzern Gebühren zu Grenzkosten, um bei Überschreiten einer bestimmten Anzahl Systemanfragen innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine hohe Verfügbarkeit des Systems zu gewährleisten.

² Der Verwaltungsrat regelt in der Gebührenverordnung insbesondere:

- a. die Höhe der Gebühren;
- b. die Erhebung der Gebühren;
- c. die Haftung im Fall einer Mehrzahl von Gebührenpflichtigen;
- d. die Verjährung von Gebührenforderungen.

³ Er ist dabei an das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip gebunden.

⁴ Er kann Ausnahmen von der Gebührenerhebung vorsehen, soweit dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist.

⁵ Der Bundesrat legt die Rahmenbedingungen für die Gebührenerhebung der MDA fest und berücksichtigt dabei die Ergebnisse des Berichts nach Artikel 11 Absatz 2.

Art. 37 Drittmittel

¹ Die MDA darf Drittmittel entgegennehmen, soweit dies mit ihrer Unabhängigkeit und ihren Aufgaben und Zielen vereinbar ist.

² Drittmittel sind namentlich:

- a. Einnahmen aus gewerblichen Leistungen nach Artikel 15;
- b. Beiträge aus Forschungsprogrammen.

6. Abschnitt: Mobilitätsdatenanstalt: Aufsicht und Rechtsweg

Art. 38 Aufsicht

¹ Die MDA untersteht der Aufsicht des Bundesrates.

² Der Bundesrat übt seine Aufsichts- und Kontrollfunktion insbesondere aus durch:

- a. die Wahl und die Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats;
- b. die Genehmigung der Begründung und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers;
- c. die Wahl und die Abberufung der Revisionsstelle;
- d. die Genehmigung der Personalverordnung, der Gebührenverordnung und des Anschlussvertrags mit der PUBLICA;
- e. die Genehmigung des Geschäftsberichts sowie den Beschluss über die Verwendung eines allfälligen Gewinns;
- f. die Entlastung des Verwaltungsrats;
- g. den Erlass der strategischen Ziele und die jährliche Überprüfung ihrer Erreichung;
- h. die vierteljährlichen Eignergespräche.

³ Er kann Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der MDA verlangen und sich jederzeit über deren Geschäftstätigkeit informieren lassen.

⁴ Die gesetzlichen Befugnisse der Eidgenössischen Finanzkontrolle sowie die Oberaufsicht des Parlaments bleiben vorbehalten.

Art. 39 Verfahren und Rechtsschutz

¹ Verfahren und Rechtsschutz richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

² Verfügungen der MDA unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 40 Gründung der MDA und Übergang von Rechten und Pflichten an die MDA

¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt, in dem die MDA eigene Rechtspersönlichkeit erlangt.

² Er bezeichnet die Rechte, Pflichten und Werte, die auf die MDA übergehen, und genehmigt das entsprechende Inventar. Er legt den Eintritt der Rechtswirkungen fest und genehmigt die Eröffnungsbilanz.

³ Er trifft alle weiteren notwendigen Vorkehrungen für den Übergang von Rechten und Pflichten auf die MDA, erlässt die entsprechenden Bestimmungen und fasst die entsprechenden Beschlüsse.

⁴ Eintragungen in das Grundbuch, in das Handelsregister und in andere öffentliche Register im Zusammenhang mit der Gründung der MDA sind steuer- und gebührenfrei.

⁵ Die EFV kann für den Aufbau der MDA Darlehen nach Artikel 30 Absatz 2 gewähren.

⁶ Auf die Gründung der MDA sind die Bestimmungen des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003¹² nicht anwendbar.

Art. 41 Übertragung von Aufgaben auf die MDA

¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt und die Modalitäten der Übertragung der Aufgaben für multimodale Zwecke im Rahmen der Systemführerschaft Kundeninformation von der SBB AG auf die MDA.

² Er trifft alle notwendigen Vorkehrungen für die Übertragung von Aufgaben, erlässt die entsprechenden Bestimmungen und fasst die entsprechenden Beschlüsse.

Art. 42 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹² SR 221.301